

17. April 2008

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes

Zum Antrag

**Missbräuche im Bereich der Schönheitsoperationen gezielt
verhindern – Verbraucher umfassend schützen (BT-Drs. 16/6779)**

Der vzbv begrüßt die Initiative der Regierungsfractionen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern im Bereich von Schönheitsoperationen, für die es inzwischen einen Wachstumsmarkt und zahlungswillige „Kunden“ aus allen Teilen der Bevölkerung gibt.

Medizinische Eingriffe mit einem kosmetischen oder vorrangig ästhetischen Anliegen lassen sich in vielen Fällen nicht klar abgrenzen von medizinisch notwendigen Eingriffen. Das Beispiel Zahnbehandlung macht deutlich, dass ästhetische Korrekturen kulturell zu einer Selbstverständlichkeit werden können. Eine vergleichbare Akzeptanz ist bei Schönheitsoperationen gegenwärtig nur in wenigen Fällen gegeben, auch wenn nicht zuletzt wegen der verstärkten öffentlichen Berichterstattung insgesamt immer mehr Menschen einen nicht notwendigen operativen Eingriff in ihr äußeres Erscheinungsbild in Betracht ziehen.

Anders als die vorgelegte Studie (Forschungsprojekt Schönheitsoperationen: Daten, Probleme, Rechtsfragen) kommt eine aktuelle Online-Umfrage der Stiftung Warentest zu deutlich anderen Ergebnissen hinsichtlich der Zufriedenheit von Patienten (test 2/2008 Schöne Bescherung). Jeder Vierte der Befragten war mit dem Resultat nicht zufrieden. Jeder Fünfte gab an, dass er die Operation nicht noch einmal oder nicht noch einmal bei demselben Arzt durchführen lassen würde. Zu den aufgezählten Mängeln gehören: suggestive Beratung hinsichtlich des Behandlungserfolgs, lückenhafte Voruntersuchungen, hohe Rate ambulanter Eingriffe auch bei Brustoperationen und Fettabsaugungen trotz der Gefahr von Nachblutungen. Fast jedem Zehnten wurde vor der Operation kein schriftlicher Vertrag vorgelegt. Hierbei handelt es sich um einen klaren Rechtsverstoß. Die Umfrage der Stiftung Warentest zu Schönheitsoperationen zeigt deutliche Parallelen zur ebenfalls aktuell erforschten Beratungspraxis bei privat zu zahlenden Zusatzleistungen, Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL). Jeder dritte Gynäkologe erwies sich hier als fachlich nicht kompetenter Ratgeber! (test 4/2008 Atmosphäre gut, Beratung lückenhaft)

Aus Verbrauchersicht scheinen die formulierten Appelle an die Selbstverwaltung, die Länderregierungen und die Bundesregierung vor allem in zwei Hinsichten ungenügend, um das selbstgesetzte Ziel eines umfassenden Verbraucherschutzes zu realisieren:

1. Markt ohne Transparenz

Anders als bei Individuellen Gesundheitsleistungen, wo der „Bedarf“ beim Patienten oft erst durch die ärztliche Beratung entsteht, muss bei der Nachfrage von Schönheitsoperationen von einem psychisch bedingten Leidensdruck, aber zum Teil auch von realitätsfernen Wunschvorstellungen auf Seiten der Patienten ausgegangen werden. Eine solche psychische Disposition stellt keine gute Voraussetzung für eine rationale Entscheidungsfindung oder hinreichende Abwägung der gegebenen Risiken dar. Werbeeinschränkungen und ärztliches Standesrecht reichen nicht aus, um Verbraucher vor den oft trügerischen Verheißungen wunscherfüllender medizinischer Dienstleister zu schützen, wenn der Markt derart intransparent ist, wie für den Kontext von Schönheitsoperationen konstatiert werden muss. Die von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Studie, die eine Marktübersicht zum Thema liefern sollte, vermag das Handlungsfeld nur partiell zu erhellen. Auf Seiten der Leistungsanbieter zeigt der geringe Rücklauf von Fragebögen, dass nicht einmal die in Fachgesellschaften organisierten Ärzte im erforderlichen Umfang auskunftswillig sind.

Die lukrativen Eingriffe am gesunden Körper, die von Praxen, Kliniken, Instituten oder rein gewerblichen Einrichtungen angeboten werden, sind auch nicht nur wegen der nicht gesicherten Fachkunde der operierenden Ärzte problematisch. Auch bei gegebener Qualifikation lässt die Qualität der Aufklärung und Beratung oft zu wünschen übrig.

2. Haftungsrecht und Schuld-Paradigma

Der ästhetische und medizinische Erfolg der Behandlung ist zwar Gegenstand des abgeschlossenen Behandlungsvertrages, aber nicht des Haftungsanspruchs seitens des Kunden im Fall eines Behandlungsfehlers. Ein solcher ließe sich bei Missfallen nur an der mangelnden Beratungsleistung im Vorfeld der Operation festmachen. Ob die haftungsrechtliche Absicherung der Operateure insgesamt ausreichend ist, um das Behandlungsrisiko für den Kunden abzufedern, hängt indes von der konkreten Ausgestaltung des Landesrechts sowie davon ab, ob die angebotene Dienstleistung im Rahmen des Landesrechts erbracht wurde. Bei einer derart komplexen Rechtsmaterie kann nicht davon ausgegangen werden, dass Verbraucher in der Lage sind, sich über das Internet oder andere Informationswege selbst die relevanten Informationen zu verschaffen. Hier ist eine fachkundige unabhängige Beratung im Vorfeld der Behandlungsentscheidung notwendig.

Das mit dem Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung, GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz, GKV-WSG (§52, Abs. 2 SGB V) neu eingeführte Prinzip der verschuldensabhängigen Beteiligung von Patienten an Behandlungskosten im Kontext von Schönheitsoperationen schlägt den entgegen gesetzten Weg ein. Die Regelung soll dazu führen, dass Krankenkassen medizinisch notwendige Folgebehandlungen oder damit verbundene Krankengeldansprüche nach missglückten Schönheitsoperationen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt übernehmen. Diese Kosten werden auf den geschädigten Versicherten abgewälzt. Die mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz jetzt zusätzlich eingeführte Pflicht des Arztes, solche Patienten gegenüber den Krankenkassen zu melden (§294a, Abs. 2 SGB V), trägt überdies zur Aushöhlung der ärztlichen Schweigepflicht bei und beschädigt das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient. Generell ist einzuwenden, dass es sich um eine willkürliche Auswahl von Tatbeständen selbstverschuldeter Behandlungsbedürftigkeit handelt. Aus Verbraucherperspektive erscheint es zusätzlich problematisch, dass die „Opfer“ von fehlerhaften Schönheitsoperationen für den Schaden haftbar gemacht werden sollen, während den zugrundeliegenden Problemen auf der Anbieterseite - interessengeleitete Beratung, Intransparenz oder sogar Vertuschung - nicht Rechnung getragen wird.

3. Verbraucherpolitische Forderungen:

- Die Entlastung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) von Folgekosten sollte nicht über die Haftbarmachung oder Kostenbeteiligung der Patienten erfolgen. Vielmehr sollten die Anbieter solcher Leistungen gesetzlich verpflichtet werden, eine entsprechend umfassende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Alternativ wäre die Einrichtung eines anbieterfinanzierten Haftungsfonds denkbar.
- Angesichts der zum Teil erheblichen Risiken wäre eine anbieterfinanzierte, aber strukturell unabhängige Patientenberatung oder eine obligatorische Zweitmeinung vorzusehen. Für bestimmte Eingriffe bei Minderjährigen (wie zum Beispiel Brustvergrößerungen) sollte eine solche zusätzliche unabhängige Beratung verpflichtend vorgeschrieben werden.
- Im Interesse von mehr Transparenz und einer gesicherten Datenlage sollte, wenn überhaupt, eine *anonyme* Meldepflicht bei durch Schönheitsoperationen verursachten medizinischem Behandlungsbedarf vorgesehen werden.